

Einleitungs- und Verwaltungsamt

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 473/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Zelda R [REDACTED],
J[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED], Israel,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verurteilung der Abhilfe. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 13. Oktober 1961 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen "fehlenden Nachweises bzw. wegen fehlender Mitwirkung gem. § 9 Abs. 5 OVO-BHO" abgelehnt, nachdem die Klägerin der Aufforderung, den Gesundheitsschaden zu erläutern, nicht nachgekommen war. Die von der Klägerin vorgelegten Gründe können sie nicht von dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts entlasten. Ihre Auffassung, die Entschädigungsbehörde sei nicht berechtigt gewesen, ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen,

- 3 -

ist unzutreffend. Die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und die Pflicht der Entschädigungsorgane, von Amts wegen zu ermitteln, bedingen und ergänzen einander (BOH RZW 1972, 31 Nr. 21). Daß sie den Anspruch nicht weiter verfolgt habe, weil ihr Bevollmächtigter, Rechtsanwalt R., ihr bedeutet habe, sie könne wegen ihrer Jugend einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung nicht mit Erfolg durchsetzen und für neuro-psychiatrische Beschwerden keine Entschädigung erhalten, hält der Berufungsrichter für unglaubwürdig. Bei dieser Sachlage steht die Verweigerung der Abhilfe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1972, 344; 1973, 228).

Abhilfe gegen den Bescheid vom 24. Oktober 1969 schließt der Berufungsrichter aus, weil der Klägerin ein Neuantragsrecht nach dem BRG-Schlußgesetz nicht zugestanden habe, die Ablehnung ihres Anspruchs mithin zu Recht erfolgt sei. Das ist richtig. Die mangelnde Mitwirkung der Klägerin im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde kann nicht als Verzicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewertet werden, den sie nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss
hätte anfechten können (vgl. BGR RzW 1971, 184 Nr. 25).

Mai

Gärtner